

223

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Beihilfengrundsätze (BGr) vom 25. Juni 1942 i.d.F.
vom 10. April 1953, Nr. 4; Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953
§§ 1, 2, 5, 20.

Leitsätze:

1. Es gehört nicht zu den in den BGr. konkretisierten Fürsorgepflichten des öffentlichen Arbeitgebers, seine Fürsorgepflicht auf Heilverfahren zu erstrecken, die nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht geeignet erscheinen, die Gesundheit wieder herzustellen.
2. Wenn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf ärztlichen Rat eine Behandlungsart wählt, die bekannt gewesen und nicht als ungeeignet beanstandet worden ist, in einem Teil der Fälle sogar von der öffentlichen Hand über die Beihilfengrundsätze abgewickelt wurde, dann kann möglicherweise ein Arbeitnehmer davon ausgehen, daß die ihm entstehenden Kosten für dieses Heilverfahren beihilfenfähig sind. Der öffentliche Dienstherr ist dann unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenstatbestandes verpflichtet, die beantragte Beihilfe zu gewähren.

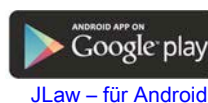
Aktenzeichen: 5 AZR 438/59

Urteil des BAG vom 24. November 1960

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 438/59

5 Sa 657/58 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. November 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Kempe für Recht erkannt;

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westf.
- 5. Kammer - vom 3. Juli 1959 - 5 Sa 657/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Angestellter bei der W
P F beschäftigt, deren Träger gemäß
den Bestimmungen der Landschaftsverbandsordnung für das
Land vom 12. Mai 1953 der beklagte
L, eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts, ist.

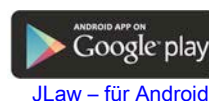
Die im Jahre 1902 geborene Ehefrau des Klägers
leidet seit längerer Zeit an einer Schwäche des niederen
Nervensystems mit Depressionszuständen und Schlafstörun-
gen. Sie befand sich deshalb laufend in ärztlicher Be-
handlung, ohne daß eine Besserung ihres Zustandes eintrat.
Während eines Krankenhausaufenthaltes in der Zeit vom 5.
bis 16. März 1957 behandelte sie ihr Arzt mit Frischzellen
nach der Methode von Professor Niehans. Seit dieser Be-
handlung hat sich das Befinden der Ehefrau des Klägers
merklich gebessert, so daß sie insbesondere wieder in
der Lage ist, ihren Haushalt zu versorgen. Die ~~...~~
~~...~~, deren Mitglied der Kläger ist, hat mit Schrei-
ben vom 13. Mai 1957 eine Erstattung der Behandlungskosten
für das durchgeführte Heilverfahren abgelehnt.

Der Kläger begehrt als Angestellter des öffentlichen
Dienstes von der Beklagten die Gewährung einer Beihilfe
zu den von ihm aufgewendeten Kosten für diese Heilbe-
handlung in der zwischen den Parteien unstreitigen Höhe
von 388.-- DM. Er ist der Ansicht, daß zu den beihilfe-
fähigen Aufwendungen im Sinne der Beihilfegrundsätze
(BGr.) Nr. 4 vom 25. Juni 1942 i. d. F. vom 10. April 1953
die Kosten jeder von einem Arzt angeordneten Heilbehand-
lung oder der auf ärztliche Anordnung verbrauchten Heil-
mittel gehörten. Allein entscheidend sei, daß der be-
handelnde Arzt die Heilbehandlung für notwendig erachte,
das Heilmittel verordne und mit der Frischzellentherapie
in ähnlichen Fällen schon jahrelang positive Erfolge er-
zielt habe. Angesichts dessen könne es dahingestellt blei-
ben, ob diese Methode wissenschaftlich eindeutig anerkannt
sei oder nicht. Als Rechtsverordnung könnten die Beihilfen-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

grundsätze in ihrem Wortlaut durch Erlasse wie denjenigen des Finanzministers des Landes . vom 13.März 1957, durch den die Aufwendungen für eine Frischzellenbehandlung als nicht beihilfefähig bezeichnet wurden, weder eingengt noch zum Nachteil der begünstigten Bediensteten abgeändert werden.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages ausgeführt, daß eine Beihilfengewährung als Ausfluß der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ihre sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung der Beihilfengrundsätze ergebende natürliche Grenze habe. Nur die zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendigen Aufwendungen seien beihilfefähig. Eine in diesem Sinne beihilfefähige Aufwendung liege aber nur vor, wenn die Wirksamkeit der Heilbehandlung von der medizinischen Wissenschaft anerkannt und durch Erfahrungen erprobt sei. Der auf Grund des § 23 LBesG und der Nr. 1 Abs.4 Satz 3 BGr. ergangene Runderlaß des Finanzministers vom 13.März 1957, der die Aufwendungen für die Frischzellentherapie nicht als beihilfefähig anerkenne, halte sich im Rahmen der Fürsorgepflicht. Dieser Erlaß stütze sich auf eine gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Präsidiums des Deutschen Ärztetages. Nach dessen Ansicht handele es sich bei der Frischzellentherapie um ein noch unerprobtes, nicht ungefährliches Verfahren, dessen Anwendung in der Praxis noch nicht empfohlen werden könne. Mit der von ihm ausgesprochenen Ablehnung des Beihilfeantrages des Klägers habe der Beklagte weder die ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzt, noch gegen die Beihilfengrundsätze verstoßen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen vorinstanzlichen Klageantrag weiter.



- 4 -

Entscheidungsgründe.

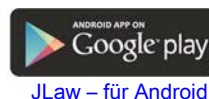
1) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Beihilfengrundsätze zugunsten der im Bereich des beklagten ~~Landesverbandes~~ verbandes beschäftigten Verwaltungsangestellten Anwendung finden. Gemäß §§ 1, 2 i.V.m. § 5 Abs.1 d 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.Mai 1953 (GVBl. 1953, S.271) ist der Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger des öffentlichen ~~Unternehmens~~ unternehmens, bei dem der Kläger tätig ist. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Beklagten bestimmen sich gemäß § 20 Abs.3 Satz 4 der ~~Landesverbands-~~verbandsordnung nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts. Da der Kläger unter den in § 1 Abs.1 Buchst.d bzw. e TO.A genannten Geltungsbereich dieser Tarifordnung fällt, können gemäß ADO Nr. 1 zu § 12 TO.A die Beihilfengrundsätze des vormaligen Deutschen Reichs für Beamte auf Angestellte aller in § 1 Abs.1 TO.A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe Anwendung finden, wenn der Angestellte bei dem in Betracht kommenden Krankheitsfall eine Betreuung auf Grund der Reichsversicherung (Pflichtversicherung) nicht oder nicht mehr erfährt.

Unstreitig hat die ~~Landesverbands-~~ die beantragte Erstattung der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Behandlungskosten abgelehnt. Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5.Juli 1934 (RGBl.I, S.577) und der Zwölften und Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24.Dezember 1935 bzw.1.April 1937 (RGBl.I, 1935, S.1536 und 1937, I, S.439) sind Ersatzkassen, zu denen auch die ~~Landesverbands-~~ gehört, über die in § 225 RVO vorgesehenen Träger der gesetzlichen Krankenkassen hinaus in die RVO eingegliedert und damit gesetzliche Krankenkassen geworden (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16.Aufl., Vorbemerkung zu § 503 ff.RVO). Die in ADO Nr. 1 zu § 12 TO.A aufgestellten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EGr. erstrecken sich mithin auch auf die in den Ersatzkassen pflichtversicherten Angestellten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des öffentlichen Dienstes. Vorliegend gelangen jedoch nicht die ab 1. April 1959 in Kraft befindlichen Beihilfevorschriften vom 17. März 1959 zur Anwendung, sondern gemäß Nr. 15 dieser Beihilfevorschriften die bisherigen Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB 1942, S. 147) i. d. F. vom 10. April 1953 (MinBlFin. S. 308).

2) Dem Landesarbeitsgericht ist weiterhin darin beizupflichten, daß dem durch die Beihilfengrundsätze begünstigten Personenkreis ein subjektives, klagbares Recht auf die in den Beihilfengrundsätzen vorgesehenen Regelleistungen zusteht (BAG 6, 127 ff.; BGHZ 10, 295; das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1960 - 5 AZR 317/58 -). Umfang und Inhalt dieses klagbaren Rechts bestimmen sich nach den von dem öffentlichen Dienstherrn in Erfüllung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht aufgestellten Grundsätzen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Sie stellen ihrem Inhalt nach die Konkretisierung eines Teils dieser Fürsorgepflicht dar, auf deren Erfüllung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst einen Rechtsanspruch hat, sie begrenzen aber auch gleichzeitig ihren Umfang, soweit Leistungen gefordert werden, die mit dem Fürsorgegedanken nicht mehr in Einklang stehen und eine Überspannung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bedeuten. Dies gilt in gleicher Weise für die Anwendung wie für die Auslegung unbestimmter und allgemein gehaltener Begriffe der Beihilfengrundsätze, gleichgültig ob man die Beihilfengrundsätze ihrer Rechtsnatur nach zu den Rechtsverordnungen oder zu den jederzeit widerruflichen Verwaltungsanordnungen zählt. Als dem in den Beihilfengrundsätzen zum Ausdruck gebrachten Ausfluß einer allgemeinen Fürsorgepflicht des öffentlichen Arbeitgebers kommt deshalb auch dem Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1957 - B 3100 - 923/IV/57 - (MinBl. NRW 1957, Sp. 745/746) nur die Bedeutung einer Anweisung für die die Beihilfen festsetzenden Dienststellen zu, er äußert



dagegen keine Rechtswirkung im Verhältnis zu den eine Beihilfe in Anspruch nehmenden Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. Der Anspruch der Begünstigten bestimmt sich nach den BGr. selbst bzw. der sinngemäßen Auslegung dieser Vorschriften.

3) Gemäß Nr. 4 Abs.1 BGr. sind beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfalle die Aufwendungen zur Wiedererlangung der Gesundheit. Sie umfassen nach Nr. 4 Abs.3 Buchst.d und e in den Grenzen der Nr. 3 bis Nr. 15 die Kosten für die bei ärztlichen Verrichtungen oder auf ärztliche Anordnung verbrauchten Stoffe, wie z.B. Heilmittel, bzw. für eine ärztlich angeordnete Heilbehandlung und für die dabei verbrauchten Stoffe. Die Beihilfengrundsätze gehen - wenn man von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen absieht - davon aus, daß der Beihilfeberechtigte ohne vorherige Befragung der Behörde einen Arzt in Anspruch nehmen und auch dessen ärztlichen Rat zur Behandlung seiner Krankheit befolgen darf. Soweit aus solchen Anlässen die Frage auftaucht, inwieweit der öffentliche Arbeitgeber auch solche Aufwendungen ersetzen muß, die dadurch entstehen, daß ein Arzt ein neuartiges Verfahren anwendet, dessen Bewährung nach den Ansichten der medizinischen Wissenschaft zweifelhaft ist, wird man davon ausgehen können, daß der öffentliche Arbeitgeber die Erstattung solcher Behandlungskosten als nicht notwendig i.S. von Nr. 1 Abs.1 der BGr. ablehnen kann. Denn wenn der Sinn der hier anzuwendenden Beihilfengrundsätze derjenige ist, daß damit Fürsorgepflichten des öffentlichen Arbeitgebers konkretisiert sind, denn gehört es gerade zu den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, seine Fürsorgepflicht nicht auf ärztliche Verfahren zu erstrecken, die nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht geeignet erscheinen, die Gesundheit wieder herzustellen. Er wird dies allerdings nicht willkürlich nach eigenem Ermessen tun können. Vielmehr wird für einen solchen Fall anzunehmen sein, daß er sich durch Befragung geeigneter Gremien darüber vergewissert, wie die



Heilmöglichkeiten bei der Anwendung eines neuen Verfahrens sind. Ist der öffentliche Arbeitgeber diesen Erfordernissen nachgekommen und zu der Überzeugung gelangt, daß die medizinische Wissenschaft ein neues Heilverfahren noch nicht zur Anwendung empfohlen kann, so stellt die Ablehnung einer Beihilfe zu den Aufwendungen für dieses Verfahren keine Verletzung der Fürsorgepflicht und damit auch keinen Verstoß gegen die diese Fürsorgepflicht konkretisierenden Bestimmungen der Beihilfengrundsätze dar. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß damit, daß ein Arbeitgeber ein neuartiges medizinisches Verfahren von der Beihilfefähigkeit ausschließt, in Wahrheit über die Eignung und Nichteignung dieses Verfahrens kein Werturteil gesprochen wird. Mit dem Ausschluß genügt der Arbeitgeber nur einer Vorsorgepflicht, die ihn davor bewahrt, im Zuge seiner als Fürsorgemaßnahmen gedachten Beihilfen ein Verfahren zu unterstützen, das möglicherweise ungeeignet ist. Es wird sich daher oftmals ergeben können, daß ein neues Heilverfahren oder Heilmittel von der Beihilfefähigkeit zunächst auszuschließen, daß es aber bei späteren besseren auf klinische Erprobung gestützten Erkenntnissen der Wissenschaft in die Beihilfen einzuschließen ist.

4) Aus dem bisher Ausgeführten läßt sich aber der vom Kläger verfolgte Erstattungsanspruch nicht zweifelsfrei ausschließen. Es muß vielmehr folgendes in Betracht gezogen werden:

Im allgemeinen und im Regelfall können Beamte und ebenso wie sie auch Angestellte im öffentlichen Dienst darauf vertrauen, daß die ihnen ärztlicherseits empfohlenen Behandlungsmethoden sachgerecht sind, sofern nicht – was aber hier nicht in Betracht kommt – die Beihilfengrundsätze ausdrücklich vorschreiben, vor der Aufnahme einer Behandlung die Behörde zu befragen. Zieht man in Betracht, daß damit praktisch weitgehend der Arzt der Behörde die Entscheidung über die Notwendigkeit einer



Behandlung abnimmt, so führt das dann, wenn neue und ungewöhnliche Behandlungsmethoden von einem Arzt empfohlen werden, zu folgendem:

- a) Obwohl der Arbeitnehmer nach dem Gesagten weitgehend dem ärztlichen Rat vertrauen darf, wird er auch seinerseits immer in Betracht ziehen müssen, daß die als Fürsorgemaßnahmen des Arbeitgebers gedachten Beihilfen sich schon der Sache nach nicht auf gänzlich ungeeignete Behandlungsmethoden erstrecken können. Er wird deshalb ungeeignete oder zweifelhafte Behandlungsmethoden, die er als solche erkennt, nicht auf Kosten des Arbeitgebers in Anspruch nehmen dürfen.
- b) Im vorliegenden Fall ist aber frühestens durch den Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1957, veröffentlicht am 2. April 1957, seitens des Arbeitgebers vorlautbart worden, daß gegen die Eignung der hier in Rede stehenden Frischzellenbehandlung medizinisch-wissenschaftliche Bedenken bestehen. Die Behandlung der Ehefrau des Klägers hat vor Bekanntwerden dieses Erlasses stattgefunden. Aus dem Erlaß geht hervor - und gleiches muß auch nach allgemeinen Erfahrungssätzen als möglich in Betracht gezogen werden -, daß vorher die Frischzellenbehandlung in breiteren Kreisen der Öffentlichkeit bekannt war, von ihr in Anspruch genommen wurde und daß auch Frischzellenbehandlungen von dem öffentlichen Arbeitgeber zumindest teilweise als beihilfefähig behandelt worden sind. Unter diesen Umständen kommt aber der Gesichtspunkt zum Tragen, daß der öffentliche Arbeitgeber, wie ausgeführt, grundsätzlich einem Arbeitnehmer gestattet, ärztliche Behandlungsmethoden allein auf ärztlichen Rat hin in Anspruch zu nehmen, ohne den öffentlichen Arbeitgeber vorher über die Eignung der Behandlungsmethode zu befragen oder zu verständigen. Das führt möglicherweise im vorliegenden Fall zu einem Vertrauensgesichtspunkt, der nicht zu Lasten des Klägers gehen kann. Denn wenn es der Fall sein sollte, daß im Zuge der dem Kläger gestatteten Inanspruchnahme von ärzt-



lich angeratenen Behandlungsmethoden eine Behandlungsart gewählt wurde, die bekannt gewesen ist, nicht als ungeeignet beanstandet worden war, in einem Teil der Fälle sogar von der öffentlichen Hand über Beihilfengrundsätze abgewickelt wurde, dann konnte, solange keine gegenteilige Auslegung seitens des öffentlichen Dienstherrn vorlag, auch der Kläger davon ausgehen, daß die ihm entstehenden Unkosten beihilfefähig sind. Denn es entspricht einem allgemeinen Erfahrungssatz, daß Beamte und öffentliche Angestellte ganz allgemein davon ausgehen, ärztlich verschriebene Behandlungsmethoden, sofern gegen deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit nicht offenkundige Bedenken bestehen, seien beihilfefähig. Das Landesarbeitsgericht hat darüber, wie in dieser Beziehung die Situation zur Zeit der Vornahme der Behandlung der Ehefrau des Klägers war, keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1958 abgegebene Erklärung (vgl. Protokoll-BI.30 der Akten) läßt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob er in keinem Fall mit der Erstattungsfähigkeit der Behandlungskosten gerechnet hat. Da das Revisionsgericht die hiernach erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird in der erneuten Verhandlung klären müssen, notfalls unter Inanspruchnahme von medizinischen Sachverständigen, inwieweit nach der Gesamtsituation der Kläger im Zeitpunkt der Einleitung der Behandlung seiner Ehefrau mit Frischzellen Anlaß hatte, gegen die Zweckmäßigkeit des Verfahrens Bedenken zu haben und eine Ausschließung von der Beihilfefähigkeit des Verfahrens in Betracht zu ziehen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch auf die Persönlichkeit des Klägers abstellen müssen und zu prüfen haben, inwieweit ihm nach Vorbildung und seinen gesamten Lebensverhältnis-



- 10 -

sen spezielle und genauere medizinische Kenntnisse und Bedenken zuzutrauen sind oder inwieweit er aus dem gleichen Gesichtspunkt ohne Bedenken auf den Rat des von ihm in Anspruch genommenen Arztes vertrauen konnte.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
 Dr. Schneider Marg. Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)